

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Behrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere **Gemeinschaftseinrichtungen (GE)** besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus Paratyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A/E und bakterielle Ruhr,
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht begonnen wurde
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer ansteckenden Magen-Darm-Erkrankungen erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A/E sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten besteht. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt (GA)** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

In der Tabelle 1 ist eine kurze Zusammenfassung über die Wiederezulassung in die GE nach den unten genannten Quellen dargestellt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein oder später krank werden. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr GA mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Meningokokken B und C, Haemophilus influenzae Typ b, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit (z.B. Kleinkindern unter 2 Jahren) dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen gerne weiter.

Quellen:

- (1) Belehrungsbogen für Eltern, Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA).
- (2) Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von bakteriellen Darminfektionen bei Menschen im Freistaat Sachsen, LUA, 2013.
- (3) Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von viralen Darminf. bei Menschen im Freistaat Sachsen, LUA, 2013.
- (4) Empfehlungen zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen GE im Freistaat Sachsen, LUA, 2015.
- (5) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), Stand 2013.
- (6) Sachsen impft! Vorbeugen durch Schutzimpfungen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, 2013.
- (7) <http://www.pediculosis-gesellschaft.de/>
- (8) www.kreis-goerlitz.de

Tabelle 1 Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen

Ansteckende Krankheiten	Wiederezulassung						
	Attest	GA/ A	ErGA	KoGA	neuB	48 h	G/ AB
Cholera			X	X			
Diphtherie			X	X			
Durchfallerkrankungen durch enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)			X	X			
Durchfallerkrankungen für Kinder bis zum 6. Lebensjahr	siehe bakterielle/ virale / parasitäre Darminfektionen						
<u>Bakterielle Darminfektionen</u> Campylobacteriose, <i>Clostridium difficile</i> -Infektionen, <i>E. coli</i> , Yersinien, Salmonellen						X	
<u>Virale Darminfektionen</u> Rota-, Adeno-, Astro-, Norovirus-Infektionen						X	
<u>Parasitäre Darminfektionen</u> Cryptosporidien, <i>Giardia lamblia</i>						X	
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis				X			X
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)		X					
Keuchhusten (Pertussis)			X	X			
Masern				X			X
Meningokokken-Infektion				X			X
Mumps (Ziegenpeter)				X			X
Pest	X		X	X			
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	X		X	X			
Scabies (Krätze)					X		
Scharlach oder sonstigen <i>Streptococcus pyogenes</i> -Infektionen							X
Shigellose (Ruhr)			X	X			
Tuberkulose (ansteckungsfähige Lungentuberkulose)			X	X			X
Typhus und Paratyphus			X	X			
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	X		X	X			
Virushepatitis A und E (Gelbsucht)			X	X			
Verlausung					X		
Windpocken (Varizellen)							X

Bei nicht eindeutig festgelegter Entscheidungsbefugnis (GA oder Arzt) kann von Seiten der zuständigen Behörde eine individuelle Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Legende

Attest: Schriftliches ärztliches **Attest** erforderlich.

GA/ A: Die Wiederezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung (GE) ist nur in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt (GA) und ggf. zusätzlichem ärztlichen **Attest** möglich.

ErGA: Das GA kann bei Erkrankten ein Besuchs- und Tätigkeitsverbot anordnen. Die Wiederezulassung nach der Erkrankung ist nur mit Zustimmung des GA möglich.

KoGA: Das GA kann bei Kontaktpersonen ein Besuchs- und Tätigkeitsverbot anordnen. Die Wiederezulassung der Kontaktpersonen ist nur mit Zustimmung des GA möglich.

neuB: Ein schriftliches ärztliches Attest ist erst bei erneutem Befall innerhalb von 4 Wochen zu verlangen.

48 h: Erst 48 h nach Abklingen der klinischen Symptome ist der Besuch der GE wieder möglich.

G/ AB: Besuch der GE ist nach vollständiger klinischer Genesung bzw. erfolgreicher Therapie (z.B. Antibiotikum) wieder möglich.